

BGer 6B_554/2025 vom 20. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_554_2025

FR: TF 6B_554/2025 du 20 août 2025

IT: TF 6B_554/2025 del 20 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob am 18. Juni 2025 Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Januar 2025.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 19. Juni 2025 Frist bis zum 4. Juli 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde ihm mit Verfügung vom 11. Juli 2025 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 25. Juli 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Kostenvorschuss- und die Nachfristverfügung wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und gemäss den postalischen Sendungsverfolgungen dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers via Postfach zugestellt. Auch innert der Nachfrist ging der Kostenvorschuss indes nicht ein und reagierte der Beschwerdeführer nicht mehr. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilte einzig mit Schreiben vom 11. Juli 2025, welches die gleichentags versandte Nachfristverfügung kreuzte, dem Bundesgericht seine neue Büroadresse mit. Da die Büroadresse für die Zustellung an die (unveränderte) Postfachadresse nicht massgebend ist und die Nachfristverfügung mithin, wie erwähnt, via Postfach zugestellt werden konnte, bleibt die angezeigte Änderung der Büroadresse ohne Belang.

E. 5

Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG mangels Leistung des Kostenvorschusses im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.